



MAK

Wohnungsgeberbestätigung

Zur Vorlage bei der Meldebehörde
(nach § 19 Bundesmeldegesetz)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

1.) Angaben zur Wohnung / Objekt

Straße und Hausnummer der Wohnung

Postleitzahl, Ort der Wohnung

Etage, Wohnungsnummer, Lage im Haus

2.) Einzug / Auszug Angaben zur Person

In die vorgenannte Wohnung sind am folgende Person(en) eingezogen:

	Familienname	Vorname
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

3.) Angaben zum Wohnungsgeber / Eigentümer:

Name, Vorname

Ggf. Name der durch Wohnungsgeber beauftragten Person

Straße und Hausnummer der Wohnung

Postleitzahl, Ort der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Mir ist bekannt, dass das Ausstellen einer Bestätigung

- a. ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein oder
- b. ohne, dass ein Bezug der Wohnung stattfindet noch beabsichtigt ist

je eine Ordnungswidrigkeit darstellt und kostenpflichtig geahndet wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person